

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

*Wissenschaftspreis
des österreichischen Notariats*

Wissenschaftspreis des österreichischen Notariats

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die

- geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notarstätigkeit zu bewirken, und
- aus dem Themenkreis Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Verfahren in Außerstreitsachen, Gerichtskommissariat, notarielles Berufsrecht oder Beurkundungsrecht, alternative Streitbeilegung durch Schlichtung, Schiedstätigkeit oder Mediation, elektronischer Urkunden-, Rechts- und Verwaltungsverkehr entnommen ist,

den

Wissenschaftspreis 2020

des österreichischen Notariats in Höhe von 15.000,-- Euro aus.

Bedingungen:

1. Die Bewerber müssen die Staatsbürgerschaft eines dem Europarat angehörenden Staates besitzen und dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die eingereichte Arbeit muss in deutscher Sprache verfasst, in Maschinschrift oder in einem dieser gleichwertigen Ausdruck hergestellt und darf vor der allfälligen Zuerkennung des Wissenschaftspreises des österreichischen Notariats nicht zur Publikation eingereicht sein. Die Verwendung durch den Preisträger als Dissertation oder Habilitation gilt nicht als Veröffentlichung. Die Arbeit muss bis spätestens

31. Jänner 2020

bei der Österreichischen Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, in

einem verschlossenen Umschlag mit einem Stichwort, der Name des Bewerbers in einem zweiten verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift desselben Stichwortes einlangen. Die Frist kann vom Präsidium der Österreichischen Notariatskammer erstreckt werden.

Der eingereichten Arbeit muss eine kurze prägnante Inhaltsangabe von bis zu drei Seiten angeschlossen werden.

Der Arbeit ist ein kurzer Lebenslauf des Bewerbers beizulegen. Die Einreichung wird vertraulich behandelt. Habilitationen, Dissertationen, Diplomarbeiten dürfen erst nach akademischer Überprüfung eingereicht werden. Für den Fall, dass die vorgelegte Arbeit auch bei anderen Institutionen, die Preise stiften, eingereicht oder aber bereits prämiert wurde, haben die Bewerber dies in einem Schreiben, das der Arbeit beizulegen ist, bekannt zu geben. Der Umfang der Arbeit soll nicht mehr als 300 Seiten betragen.

- 3. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet eine von der Österreichischen Notariatskammer berufene Jury. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern und kann vor Zuerkennung des Preises die Meinung von anderen Fachjuristen einholen. Bei gleichwertigen Arbeiten ist jener der Vorzug zu geben, die den größten Bezug zur Praxis aufweist.*
- 4. Die Jury ist berechtigt, den Preis auf mehrere Bewerber zu verteilen; sie kann auch von der Zuerkennung des Preises absehen, wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass keine preiswürdige Arbeit vorliegt.*
- 5. Der Jury bleibt vorbehalten, an Stelle oder neben dem Preis Anerkennungspreise im Einvernehmen mit der Österreichischen Notariatskammer zuzuerkennen.*
- 6. Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (bei Stimmgleichheit steht dem von der Österreichischen Notariatskammer berufenen Vorsitzenden eine weitere Stimme zu). Ihre Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung, insbesondere auch nicht vor Gericht.*
- 7. Die Bewerber verpflichten sich für den Fall, dass sie Preisträger werden, bei geteilten Preisen selbst keine Medien-Veröffentlichung in die Wege zu leiten oder zu veranlassen, ohne vorher das Einvernehmen mit der Österreichischen Notariatskammer hergestellt zu haben.*
- 8. Die Österreichische Notariatskammer ist berechtigt, die eingesandten Arbeiten - ganz oder teilweise – selbst zu veröffentlichen bzw. durch einen Dritten veröffentlichen zu lassen und Bewerber einzuladen, über das Thema ihrer Arbeit einen Vortrag zu halten.*

Soweit es zu einer Veröffentlichung kommt, überträgt der Autor der Österreichischen Notariatskammer bzw. einem von dieser bestimmten Dritten das ausschließliche Verlags-(Werknutzungs-)recht an der gegenständlichen Arbeit und umfasst dieses ausschließliche Verlags-(Werknutzungs-)recht auch die Verwertung aller Nebenrechte. Zur Verwertung der Nebenrechte gehört insbesondere das Recht zur Herausgabe multimedialer Ausgaben der Arbeit auf Datenträgern (CD-ROM etc) oder in Datenbanken (Internet); das Recht, die Arbeit der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zugänglich zu machen; das Recht zur Einspeisung der Arbeit in öffentlich zugängliche elektronische Datenbanken. Die Österreichische Notariatskammer ist in der Einräumung von Nebenrechten frei und kann ihr eingeräumte Nebenrechte zur Gänze oder teilweise auf Dritte übertragen.

9. *Mit der Annahme des Preises sind alle wie immer gearteten Ansprüche des Preisträgers abgegolten. Soweit ohne Zuerkennung eines Preises die Arbeit oder Teile davon durch die Österreichische Notariatskammer oder im Wege der Österreichischen Notariatskammer durch einen Dritten veröffentlicht werden, gebührt dem Autor ein Honorar nach den Sätzen der Österreichischen Notariatszeitung.*